

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der J. Seubert GmbH & Co. KG für

### - logistische Leistungen und Speditionsleistungen

Es gelten die **Logistik- AGB des DSLV** – Deutscher Speditions- und Logistikverband e. V., abrufbar im Internet unter <http://dslv.org> und <http://www.johannseubert.de/> sowie die **Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp)**, abrufbar im Internet unter <http://www.bwvl.de> und <http://www.johannseubert.de/>

jeweils mit der **Abweichung**, dass für die Rechtsbeziehungen des Auftragnehmers zum Auftraggeber deutsches Recht unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts gilt.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der J. Seubert GmbH & Co. KG für

### - die Annahme (Anlieferung oder Abholung) von Bauschutt und Bodenaushub - die Lieferung und/oder das Einbringen von Sand, Schotter, Recyclingmaterial und sonstigen Baustoffen - die Vornahme von Bodenaushub

#### 1. Geltung der Bedingungen

1.1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und unseren Kunden gelten ausschließlich unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

#### 2. Angebot und Vertragsschluss

2.1. Unsere Angebote sind unverbindlich, es sei denn, es ist etwas anderes abgesprochen.

2.2. Mündliche Nebenabreden bedürfen in jedem Fall unserer schriftlichen Bestätigung. Von diesem Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abgewichen werden.

#### 3. Preise, Abrechnung

3.1. Die Preise richten sich nach unseren jeweils gültigen (Regie-)Preislisten und/oder unserem objektspezifischen Angebot. Bei Angeboten unserer Kunden sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise maßgebend.

Die Preise verstehen sich immer zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.2. Soweit nicht anderes vereinbart, sind die Zeiten für An- und Abfahrten und die damit anfallenden Mautkosten zu vergüten. Die Preisberechnung erfolgt ab dem Firmensitz in Hetzles. Befindet sich das eingesetzte Fahrzeug näher an der Einsatzstelle als der Sitz unserer Firma oder ist der Einsatzort des Nachfolgeauftrags näher, so ist die kürzere Strecke für die Abrechnung maßgebend.

3.3. Unsere Preisangebote bei Erdaushub beziehen sich, soweit nicht anderes vereinbart, nur auf die Bodenklasse 1 (Mutterboden; oberste Bodenschicht, die neben anorganischen Stoffen auch Humus und Bodenlebewesen enthält), Bodenklasse 3 (leicht lösbare Bodenarten), Bodenklasse 4 (mittelschwer lösbare Bodenarten) und Bodenklasse 5 (schwer lösbare Bodenarten); nicht jedoch auch auf die Bodenklasse 2 (fließende Bodenarten; von flüssiger bis zähflüssiger Beschaffenheit, die das Wasser schwer abgeben) Bodenklasse 6 (Felsarten) und Bodenklasse 7 (schwer lösbarer Fels).

#### 4. Gewichts- und Mengenermittlung

4.1. Maße und Gewichte unterliegen üblicherweise bestimmten Abweichungen. Bei der Mengenermittlung sind die üblichen Näherungsverfahren zulässig. Als maßgebend für die Fakturierung gilt das von uns oder von unseren Beauftragten ermittelte Gewicht oder Volumen.

4.2. Der Kunde ist jederzeit berechtigt, die Gewichts-/Volumenermittlung auf eigene Kosten zu überprüfen.

4.3. Die Aufmaßnahme und Abrechnung von Baugruben erfolgt nach dem tatsächlich vorgenommenen Aushub, d. h. nach den sich tatsächlich bietenden Maßen von Tiefe, Länge und Breite.

4.4. Soweit keine Abrechnung nach „festen Massen“ vereinbart ist, erfolgt die Bestimmung des ausgehobenen und seitlich gelagerten bzw. abtransportierten Bodenaushubs und seine Abrechnung unter Berücksichtigung eines sog. Auflockerungsfaktors. Dieser gibt das Verhältnis des Volumens eines Schüttgutes (Bodens) in der vorgefundenen (gewachsenen) Lagerungsdichte zu demjenigen im aufgelockerten Zustand an. Der Auflockerungsfaktor richtet sich nach der Zusammensetzung der vorgefundenen Böden.

#### 5. Annahme von Bauschutt und Bodenaushub zur Verwertung und Deponierung

5.1. Die Annahme von Bauschutt und Bodenaushub erfolgt von uns nur dann, wenn die Schadstoffbelastung des Materials die für unsere Verwertungsanlage bestehenden behördlichen Grenzwerte nicht überschreitet. Für unsere Verwertungsanlage liegen die Grenzwerte bei Z 0. (gem. LAGA M20) Grundlage für die Feststellung der Schadstoffbelastung sind u.a. die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), die Technische Anleitung Siedlungsabfall (TAS) und die Technische Anleitung Abfall des Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetzes jeweils in ihrer aktuellsten Fassung. Der Kunde hat auf Verlangen vor Anlieferung/Abholung des Materials durch entsprechende Analyse(n) nachzuweisen, ob und in welchem Umfang eine Schadstoffbelastung des Materials vorliegt.

5.2. Unabhängig von einer Schadstoffbelastung kann die Anlieferung/Abholung des Materials verweigert werden, wenn das angelieferte Material mit Fremdstoffen (z.B. Asbest, Papier, Holz, Styropor, Kunststoffe, lose Eisen etc.) verunreinigt ist, die seine Verwertung an unserer Verwertungsanlage beeinträchtigen und/oder verteuern würde. Der Kunde hat hierdurch entstehende Kosten zu übernehmen.

5.3. Der Kunde hat die ihm nach dem Abfallrecht und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften obliegenden Pflichten stets zu beachten und einzuhalten. Er hat insbesondere die vor und bei jeder Anlieferung/Abholung an den Abfallentsorger zu übergebenden Formulare rechtzeitig und in ordnungsgemäßer Form an uns auszuhändigen.

5.4. Der Kunde hat den Bauschutt bzw. den Bodenaushub vor jeder Anlieferung/Abholung auf das Vorhandensein der in Ziffer 5.1 und 5.2 genannten Schadstoffbelastung und Verunreinigung mit Fremdstoffen sowie auf das Vorliegen der für die Anlieferung nach dem Abfallrecht und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Formulare hin zu überprüfen. Der Kunde sichert zu, dass das von ihm jeweils abgegebene Material stets diesen Geschäftsbedingungen entspricht.

5.5. Übernimmt der Kunde die Anlieferung, so erfolgt sie auf seine Kosten und Gefahr. Übernehmen wir die Anlieferung, so hat die Beladung der Transportfahrzeuge auf der Baustelle des Kunden unter Beachtung aller gesetzlichen Vorschriften durch den Kunden auf seine Kosten und Gefahr zu erfolgen, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart.

5.6. Das Befahren des Geländes der Verwertungsanlage und das Abladen des vom Kunden gelieferten Materials erfolgt auf eigene Gefahr. Den Weisungen des Betriebspersonals sowie den dort befindlichen Gebots- und Verbotsschildern ist Folge zu leisten. Es wird keine Garantie und Haftung für die freie Befahrbarkeit der Zufahrtswege zur Verwertungsanlage und der Abkip- und Sichtungsfelder für Lastkraftwagen, die weder über einen Allradantrieb noch über mehr als eine Antriebsachse verfügen, übernommen.

5.7. Wir sind berechtigt, sowohl bei der Anlieferung/Abholung als auch nach der Abkippung vor Ort organoleptische und analytische Kontrollen vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Sollte sich herausstellen, dass das vom Kunden abgegebene Material von Beschaffenheit oder Herkunft nicht die in Ziffer 5.1 und 5.2 genannten Bedingungen erfüllt, sind wir berechtigt, dieses Material an den Kunden auf dessen Kosten zurückzugeben.

Im Übrigen haftet der Kunde für alle Schäden und Folgeschäden, die uns durch die Abgabe von nicht ordnungsgemäßen Materialien entstehen. Der Kunde hat insbesondere die Kosten für eine ordnungsgemäße Entsorgung zu tragen und uns von einer Inanspruchnahme durch Dritte freizustellen, wenn diese Inanspruchnahme darauf beruht, dass das angelieferte Material nicht diesen Geschäftsbedingungen entspricht.

#### 6. Zahlung, Aufrechnung

6.1. Soweit nichts anderes vereinbart sind Zahlungen sofort nach Leistungserbringung fällig. Der Kunde kommt spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Rechnungsstellung in Verzug. Ist der Kunde in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen. Nehmen wir Kontokorrentkredit zu einem höheren Zinssatz in Anspruch, sind wir berechtigt einen diesem Zins entsprechenden Zinssatz zu berechnen. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können.

6.2. Der Kunde ist zu einer Aufrechnung mit einer Gegenforderung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten, bereits rechtskräftig festgestellt oder in einem gerichtlichen Verfahren entscheidungsfähig ist.

#### 7. Haftung

7.1. Wir haften nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter, unsere Erfüllungshelfen oder unsere Betriebsangehörigen sie schuldhaft verursacht haben.

7.2. Die Haftung gegenüber dem Kunden wird - mit Ausnahme bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit sowie der Verletzung von Kardinalpflichten - ausgeschlossen.

7.3. Unsere Haftung ist auf den als Folge vorhersehbarer Schaden begrenzt. Die Haftung für Folgeschäden oder die Gesundheit ist nach Maßgabe von Ziffer 7.2 ausgeschlossen.

#### 8. Mängelrügen

Die von uns erbrachten Leistungen können bei offensichtlichen Mängeln vom Kunden nur innerhalb von 14 Tagen gerügt werden. Die Rügefrist beginnt mit der Erbringung der Leistung.

Bei Verträgen mit Unternehmern gilt darüber hinaus, dass der Unternehmer unsere Leistung, soweit dies tunlich ist, unverzüglich nach An-/Lieferung bzw. Leistungserbringung zu untersuchen hat und für den Fall, dass sich ein Mangel zeigt, unverzüglich Anzeige zu machen hat.

Bei erkennbaren Mängeln scheidet für Unternehmen eine Mängelrüge auch dann aus, wenn bereits eine Verarbeitung unserer Lieferung/Leistung stattgefunden hat bzw. eine Überprüfung durch Inaugenscheinnahme nicht mehr möglich ist.

#### 9. Subunternehmer/Beauftragung Dritter

Wir sind berechtigt, mit der Erbringung unserer Leistung Subunternehmer/Dritte zu beauftragen.

#### 10. Sonstige Bestimmungen

10.1. Sollte/n eine oder mehrere Bestimmungen des abgeschlossenen Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Hinsichtlich der ungünstigen Vertragsbestimmung/en sind die Parteien gehalten, eine Regelung zu vereinbaren, die sie unter angemessener Abwägung ihrer Interessen und unter Berücksichtigung und Anknüpfung des Vertrags und der in ihm enthaltenen Regelungen und Wertungen nach Treu und Glauben getroffen hätten, wäre ihnen die unwirksame Bestimmung bei Vertragsabschluss bekannt gewesen. Gleiches gilt für den Fall eventueller Vertragslücken.

10.2. Erfüllungsort für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen, einschließlich der Zahlungspflicht, ist bei Kaufleuten unserer Firmensitz, sofern im Vertrag nichts anderes geregelt ist.

10.3. Für die Rechtsbeziehungen mit unseren Kunden gilt deutsches Recht unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts.

10.4. Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist bei Kaufleuten Hetzles.